

**Hans-Hugo Papen**

**Schwalbenstraße 21 in 47509 Rheurdt Krs. Kleve**

**Tel.: 02845-6528 Mobil : 0170-7336528**

**Mail : [hhpapen@yahoo.de](mailto:hhpapen@yahoo.de)**

**Rheurdt / Düsseldorf, den 01. September 2017**

An alle an der Regionalplanung interessierten Bürger  
im Planungsraum der Bezirksregierung Düsseldorf

Liebe Mitbürger im Regierungsbezirk Düsseldorf,  
sehr geehrte Damen und Herren !

Mit großer Freude konnte ich in der letzten Zeit feststellen, dass die Mitbürger in unserem Regierungsbezirk zunehmend starkes Interesse an Planungsfragen zeigen. Es wurde wohl inzwischen erkannt, dass der Regionalplan als Rahmenplan eine wichtige Funktion inne hat. Wesentliche Belange der Raumplanung wie z.B. für Siedlungs- und Gewerbeflächen, Flächen für Sondernutzung und auch Flächen für den Freiraumschutz und auch für Abgrabungen sind im Regionalplan dargestellt. Bei der seinerzeitigen Erarbeitung und Beschlussfassung für den derzeit verbindlichen GEP 99 wurden, wie auch jetzt bei der Erarbeitung des neuen Regionalplanes, langfristige Entwicklungsziele berücksichtigt.

Intensiv werden derzeit die sogenannten Vorrangflächen für Windenergie diskutiert. Bereits in der Vergangenheit wurden in sehr vielen Gebietskörperschaften entsprechende Flächen zur Steuerung der Anlagenentwicklung ausgewiesen, damit in der Fläche ein sog. Wildwuchs vermieden wird. Im nun in Erarbeitung befindlichen Regionalplan werden entsprechende Flächen konkretisiert und für diese Raumnutzung gekennzeichnet. Bei der Inanspruchnahme der bereits für Windkraft verfügbaren Flächen ist feststellen, dass Anlagen der neueren Entwicklung errichtet werden. Diese Anlagen erreichen oft eine Gesamthöhe von ca. 200 m und prägen dann sehr oft das Erscheinungsbild des betroffenen Gebietes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlagen der neueren Generation einen deutlich verbesserten Wirkungsgrad haben und daher wenige große Anlagen viele kleinere Anlagen entbehrlich machen können.

Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie wurden die Belange der jeweils betroffenen Flächen sehr intensiv diskutiert und einer entsprechenden Abwägung unterzogen. Es ist jedoch unter allen Beteiligten der Planungsebene unstrittig, dass wir Windenergieanlagen benötigen um den entsprechenden Energiemix im Sinne des Energiewandels zu erreichen. Daher wird es nicht möglich sein, auf jede Ablehnung einer örtlichen Ausweisung einzugehen und die Zone dann zu streichen. Wir Regionalratsmitglieder wissen, dass die Wirkung einer über 200 m hohen Anlage sehr bedrückend sein kann – wir bemühen uns jedoch immer, diese Anlagen nur im möglichst restriktionsarmen Raum zu ermöglichen.

Ein weiterer und wichtiger Planungsbereich ist die Planung der möglichen Abgrabungsflächen. Diese Flächen werden in unserem Raum überwiegend für die Gewinnung von Sand und Kies benötigt. Es ist verständlich, dass hier für alle Betroffenen eine langfristige Planungssicherheit erforderlich ist. Im Rahmen der GEP 99 – Planungen wurden hier Flächen im Planungsraum ausgewiesen – eine Überarbeitung erfolgte mit der 51. Änderung des GEP zur weiteren Sicherung des Planungsrechtes und der Planungsräume. In diesem Zusammenhang sei an einer Aussage des ehemaligen Regionalplaner Herrn Konze erinnert welcher ausführte : „ Wir betreiben keine Firmen- sondern eine Flächenplanung !“ Im Klartext bedeutet dieses, dass wir uns nicht vorrangig nach den Bedürfnissen der Abgraber, sondern nach den Belangen der Fläche orientieren müssen. Die Flächen für Sand und Kies wurden somit nach fachlichen Kriterien wie Mächtigkeit usw. ausgewiesen.

Ziel der Regionalplanung war und ist es, diese Flächen von anderen Nutzungen frei zu halten, da Abgrabungsflächen laut übergeordneter Landesplanung für einen vorgegebenen Zeitraum verfügbar sein müssen. Diesem Anspruch genügt der derzeitige GEP, diesem Anspruch soll auch der neue Regionalplan entsprechen. Änderungen der Flächendarstellungen und Neuausweisungen von Abgrabungsflächen werden nicht nach Interessen der Abgraber und auf „Zuruf“ vorgenommen. Ziel ist und bleibt eine langfristige Planungssicherheit.

Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung werden für Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan dargestellt. Eine Flächeninanspruchnahme ist nur im Rahmen der vorgegebenen Planung möglich. Eine konkurrierende Nutzung soll jeweils vermieden werden. So ist z.B. eine Erweiterung einer Gewerbefläche auf einer in der Nachbarschaft gelegenen Abgrabungsfläche nicht möglich, da dieses dann die Gesamtplanung in Frage stellen würde. Es ist im Einzelfall verständlich, dass dieser Sachverhalt bei betroffenen Investoren nicht auf zu großes Verständnis stößt.

In letzter Zeit von zunehmender Bedeutung ist auch die Frage nach der Notwendigkeit für die Errichtung eines sogenannten Konverters im Rahmen der Leitungsplanung für das übergeordnete Stromnetz. Es ist verständlich, dass die Errichtung des Konverters im Nahbereich der Stromtrasse erfolgen muss – wenn dieser denn tatsächlich erforderlich ist. Die Aufgabe der entsprechenden Planung liegt bei dem Unternehmen Amprion und der Bundesnetzagentur – nicht bei den Gebietskörperschaften und erst recht nicht bei dem Regionalrat ! Es ist schon erstaunlich, wie spät hier das Unternehmen Amprion tätig wird und wie unterschiedlich verschiedene Standorte in der Vergangenheit bewertet wurden. So waren zeitweise lediglich drei Standorte in der Auswahl, dann wieder andere Standorte mit geänderten Bewertungskriterien.

Bei der Beurteilung der Sachverhalte sind die Belange der Bürger zu berücksichtigen und die Beeinträchtigung so weit wie möglich zu reduzieren. Es kann aber nicht Aufgabe des Regionalrates sein, die Arbeit von und für Amprion zu erledigen. Wenn das Unternehmen Amprion eine Fläche in Kaarst erworben hat, so geschah das im Wissen, dass hier eine Abgrabungsfläche vorgegeben ist. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, dass die Kiesindustrie auf diese Fläche verzichtet hat – lediglich der Voreigentümer hat die Fläche verkauft, da dieses seinen wirtschaftlichen Interessen entsprach. Einzelne Kies-unternehmen stimmen dem zu in der Hoffnung, dass Ersatzflächen an anderer Stelle ausgewiesen werden. Wenn jedoch für diesen Bereich eine Änderung der Nutzung dargestellt wird, besteht die berechtigte Sorge, dass Folgeanträge auch für andere Flächen eingereicht werden.

Wenn das Unternehmen Amprion und die Bundesnetzagentur der Auffassung sind, die sogenannte Dreiecksfläche sei der optimale Standort für einen Konverter, so sollte auch von der Bundesnetzagentur der Standort beantragt und genehmigt werden. Der Regionalrat ist hier zur Zeit nicht in der Pflicht und hat seine Aufgabe bisher mit hoher Verantwortung erledigt. Es ist zu begrüßen, wenn unter Beteiligung des Landes nunmehr versucht wird, gemeinsam mit Amprion einen geeigneten Standort zu suchen und ein Verfahren zur Umsetzung zu finden. Hierbei müssen dann alle Faktoren wie Größe der Halle, Anbindung durch Frei- oder Erdleitungen usw. berücksichtigt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich über Ihr Interesse an der Regionalplanung und hoffe, dass dieses auch in Zukunft nicht nachlassen wird. Der Regionalplan ist für viele Sachverhalte als Rahmenplan von großer Bedeutung – nur wird das leider oft zu spät bemerkt und Aktivitäten erfolgen erst bei direkter Betroffenheit.

Mit freundlichen Grüßen  
*Hans-Hugo Papen*